

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE INDEXGEBUNDENE LEBENSVERSICHERUNG

Inhaltsverzeichnis

- § 1. Art des Vertrages und Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall
- § 2. Pflichten des Versicherungsnehmers
- § 3. Umfang des Versicherungsschutzes
- § 4. Beginn des Versicherungsschutzes
- § 5. Veranlagung
- § 6. Wechsel der Veranlagung
- § 7. Gewinnbeteiligung
- § 8. Kosten und Gebühren
- § 9. Leistungserbringung durch den Versicherer
- § 10. Kündigung
- § 11. Ermittlung des Geldwertes der Deckungsrückstellung
- § 12. Vinkulierung, Verpfändung und Abtretung
- § 13. Erklärungen
- § 14. Bezugsberechtigung
- § 15. Letztstandspolizze (Was ist bei Verlust der Polizze zu tun?)
- § 16. Verjährung
- § 17. Vertragsgrundlagen
- § 18. Anwendbares Recht
- § 19. Aufsichtsbehörde
- § 20. Erfüllungsort

Begriffsbestimmungen

Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch - sie sind für das Verständnis dieser Versicherungsbedingungen notwendig!

Bezugsberechtigter (Begünstigter) ist die Person, die für den Empfang der Leistungen genannt ist.

Deckungsrückstellung ist die Summe der Ihrer Lebensversicherung zu Grunde liegenden Investmentanteile des Anlageproduktes.

Geldwert der Deckungsrückstellung ermittelt sich durch Multiplikation der Anteile des Anlageproduktes mit dem gültigen Rechenwert.

Modellrechnung ist die individuell auf Ihren Vertrag abgestimmte Darstellung der möglichen Vertragsentwicklung, insbesondere der Erlebensleistung und der Rückkaufswerte, unter der Annahme der dort ausgewiesenen Performance des Anlageproduktes.

Rückkaufswert ist die Leistung des Versicherers, wenn der Vertrag vorzeitig gekündigt und "rückgekauft" wird.

Tarif/Geschäftsplan ist eine der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) übermittelte detaillierte Aufstellung der versicherungsmathematischen Berechnungsgrundlagen Ihres Versicherungsvertrages.

Versicherer ist die DONAU Allgemeine Versicherungs-AG VIENNA INSURANCE GROUP.

Versicherter ist die Person, deren Leben versichert ist.

Versicherungsnehmer ist der Vertragspartner des Versicherers.

Versicherungsprämie ist das vom Versicherungsnehmer zu zahlende Entgelt.

ANHANG 702

Seite 2 von 2

§ 1. Art des Vertrages und Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall

(1) Die indexgebundene Lebensversicherung bietet Versicherungsleistungen im Ab- und Erlebensfall.

Die Leistung im Erlebensfall entspricht dem Geldwert der Deckungsrückstellung.

Im Ablebensfall leisten wir den Geldwert der Deckungsrückstellung mindestens jedoch die Höhe der Einmalprämie inkl. Versicherungssteuer.

Die für den jeweils definierten Versicherungsfall zu Ihrem Vertrag zusätzlich vereinbarten Leistungen entnehmen Sie bitte Ihrer Polizze.

(2) Die Einmalprämie wird abzüglich Versicherungssteuer, Risikoprämien, Abschluss- und Verwaltungskosten in einem speziellen Deckungsstock veranlagt.

§ 2. Pflichten des Versicherungsnehmers

(1) Sie sind verpflichtet den Antrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen bzw. zu beantworten. Wenn das Leben einer anderen Person versichert werden soll, hat auch diese alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.

(2) Werden Fragen unrichtig oder unvollständig beantwortet, können wir innerhalb von drei Jahren seit Abschluss, Wiederherstellung oder Änderung des Vertrages zurücktreten. Tritt der Versicherungsfall innerhalb dieser drei Jahre ein, können wir auch noch nach Ablauf dieser Frist zurücktreten. Wir können den Rücktritt nur innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben erklären. Wir können nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn die unrichtige oder unvollständige Beantwortung nicht auf Verschulden beruht, wir von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben Kenntnis hatten oder der verschwiegene Umstand keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles hatte. Bei arglistiger Täuschung können wir den Vertrag jederzeit anfechten. Wenn wir den Vertrag anfechten oder vom Vertrag zurücktreten, entspricht unsere Leistung dem Rückkaufswert.

(3) An Ihren Antrag sind Sie sechs Wochen ab Antragstellung gebunden.

(4) Sie sind verpflichtet, die vereinbarte Versicherungsprämie an uns kostenfrei und rechtzeitig zu bezahlen.

(5) Die einmalige Prämie wird mit Zustellung der Polizze, nicht aber vor Versicherungsbeginn fällig und ist sodann innerhalb von zwei Wochen zu bezahlen.

(6) Wenn Sie die einmalige Prämie nicht rechtzeitig bezahlen, sind wir leistungsfrei und können vom Vertrag zurücktreten, es sei denn Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Es gilt als Rücktritt unsererseits, wenn wir die einmalige Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen.

§ 3. Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich unabhängig davon auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht.

(2) Bei Selbstmord des Versicherten innerhalb von drei Jahren nach Abschluss, Wiederherstellung oder einer die Leistungspflicht des Versicherers erweiternden Änderung des Vertrages leisten wir den Geldwert der Deckungsrückstellung.

Wird uns nachgewiesen, dass Selbstmord in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen wurde, besteht hingegen voller Versicherungsschutz.

(3) Wird Österreich von einer nuklearen, biologischen, chemischen oder durch Terrorismus ausgelösten Katastrophe betroffen oder in kriegerische Ereignisse verwickelt, bezahlen wir bei dadurch verursachten Versicherungsfällen den Geldwert der Deckungsrückstellung.

(4) Bei Ableben infolge Teilnahme an Aufruhr/Aufstand auf Seiten der Aufrührer/Aufständischen oder als unmittelbare oder mittelbare Folge kriegerischer Ereignisse außerhalb Österreichs, leisten wir ebenfalls den Geldwert der Deckungsrückstellung.

§ 4. Beginn des Versicherungsschutzes

(1) Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Zustellung der "Versicherungsurkunde" erklärt und Sie die einmalige Prämie rechtzeitig (§ 2. Abs. 5) bezahlt haben. Vor dem in der Polizze angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.

§ 5. Veranlagung

(1) Bei der indexgebundenen Lebensversicherung erfolgt die Veranlagung der Deckungsrückstellung in einem eigenen Deckungsstock, unterteilt nach Versicherungsbeginnmonaten.

(2) Die Veranlagung der Deckungsrückstellung erfolgt in Wertpapieren, deren Performance sich u.a. aus der Wertentwicklung von einem oder mehreren Börsen- oder vergleichbaren Indizes ergibt (Veranlagungsprodukt). Das Ihrem Vertrag zugrundeliegende Veranlagungsprodukt, den diesem zugrundeliegenden Index und den Emittenten entnehmen Sie bitte der Polizze bzw. den Antragsunterlagen. Für das Veranlagungsprodukt gelten die diesem Produkt zugrunde liegenden Bestimmungen. Die detaillierte technische Information ist aus der Produktbeschreibung ersichtlich, die Sie jederzeit bei uns anfordern können.

(3) Kurssteigerungen, der im Deckungsstock enthaltenen Wertpapiere führen zu Wertzuwächsen, Kursrückgänge zu Wertminderungen.

(4) Modellrechnungen über zukünftige Wertentwicklungen beruhen auf der Annahme gleichbleibender Wertsteigerungen über die gesamte Dauer bzw. auf Backtests. Sie dienen ausschließlich zu Illustrationszwecken. Aus vergangenen Wertentwicklungen kann die zukünftige Performance nicht abgeleitet werden. Die tatsächlichen Leistungen können höher oder niedriger sein als die angegebenen Werte. Solche Angaben sind daher unverbindlich.

§ 6. Wechsel der Veranlagung

Ein Wechsel der Veranlagung ist im Rahmen dieses Tarifes nicht möglich.

ANHANG 702

Seite 3 von 4

§ 7. Gewinnbeteiligung

Der Vertrag nimmt an keiner Gewinnbeteiligung im klassischen Sinn der Lebensversicherung teil und unterliegt daher auch keinem Gewinnverband.

§ 8. Kosten und Gebühren

(1) Die Versicherungssteuer wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von Ihren Versicherungsprämien in Abzug gebracht. Weiters verrechnen wir Ihnen für unsere Leistungen im Rahmen Ihrer indexgebundenen Lebensversicherung Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos (a), die Abschlusskosten (b) und Verwaltungskosten (c).

a) Risikokosten

Für die Berechnung der Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos der vereinbarten Todesfalleistung wird ein versicherungstechnisches Durchschnittsalter sowie die in der Police angeführte Sterbetafel herangezogen.

Für die Übernahme möglicher gewünschter Zusatzrisiken werden wir Zusatzprämien zur Versicherungsprämie und/oder besondere Bedingungen mit Ihnen vereinbaren.

b) Abschlusskosten

Die Abschlusskosten werden zu Beginn Ihres Versicherungsvertrages fällig. Die Höhe der Abschlusskosten entnehmen Sie bitte der Police.

c) Verwaltungskosten

Die Höhe der Verwaltungskosten entnehmen Sie bitte ebenfalls der Police.

(2) Die Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Kosten nach Abs.1 wurden der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) übermittelt und sind Teil der versicherungsmathematischen Grundlagen des jeweiligen Tarifes. Diese können für bestehende Verträge von uns nicht verändert werden. Ihre korrekte Anwendung ist von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) jederzeit überprüfbar.

(3) Wir verrechnen nur solche angemessenen Gebühren, die der Abgeltung von Mehraufwendungen dienen, die durch Sie veranlasst worden sind.

Das sind insbesondere eine Gebühr für Mahnung, Ausstellen einer Duplikats- oder Letztstandspolize, zusätzlich gewünschte Dokumentationen, Änderung der Zahlungsweise sowie nachträgliche Bearbeitung einer Vinkulierung, Abtretung oder Verpfändung oder eine Änderung des Polizzeninhalts.

Auskunft über die Höhe der jeweils aktuellen Gebühr erhalten Sie jederzeit bei unserer Serviceline.

Bei Zahlungsverzug sind wir nach erfolgter Mahnung auch berechtigt ein Rechtsanwalts- oder Inkassobüro mit der Forderungseinziehung zu beauftragen. Die dafür jeweils notwendige Bearbeitungsgebühr werden wir Ihnen in Rechnung stellen, wobei die verrechneten Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung dienen müssen.

Darüber hinaus verrechnen wir jene Kosten, die aufgrund zusätzlicher pflichtgemäßer Bearbeitung zu Ihrem Versicherungsvertrag durch einen Dritten auflaufen. Das sind z.B. Gerichtskosten für die Hinterlegung von Versicherungsleistungen, Kosten für die Beglaubigung bzw. Übersetzung von ausländischen Dokumenten und der Einholung von Unbedenklichkeitserklärungen des zuständigen Finanzamtes im Falle der Auszahlung von Versicherungsleistungen an Bezugsberechtigte im Ausland.

§ 9. Leistungserbringung durch den Versicherer

(1) Für die Erbringung von Leistungen aus dem Vertrag können wir die Übergabe der Police verlangen. Bei Verlust einer auf Überbringer lautenden Police können wir die Leistungserbringung von einer gerichtlichen Kraftloserklärung abhängig machen. Im Ablebensfall sind zusätzlich auf Kosten des Bezugsberechtigten eine amtliche Sterbeurkunde und ein Nachweis über die Todesursache des Versicherten vorzulegen. Zusätzlich können wir zur Beurteilung unserer Leistungspflicht weitere ärztliche oder amtliche Nachweise über die Todesursache, sowie über den Beginn und Verlauf der zum Tode geführten Umstände verlangen, oder darüber hinaus erforderliche Erhebungen auf unsere Kosten selbst anstellen.

(2) Die Versicherungsleistung wird nach Eintritt des Versicherungsfalles und Abschluss der Erhebungen zu Versicherungsfall und Leistungsumfang fällig.

(3) Leistungen an ausländische Berechtigte (Bezugsberechtigte) erbringen wir, sobald uns (behördlich) nachgewiesen wird, dass wir die Zahlung ohne Gefahr der Haftung für nicht entrichtete Steuern vornehmen dürfen. Bei Überweisungen außerhalb der Europäischen Union trägt der Empfänger die Gefahr und die Kosten.

§ 10. Kündigung

(1) Sie können Ihren Vertrag schriftlich kündigen und die Auszahlung des Rückkaufswertes verlangen:

- jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres
- innerhalb eines Versicherungsjahres mit 3-monatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres.

Eine Teilkündigung ist nicht möglich.

(2) Im Falle der Kündigung Ihres Versicherungsvertrages erhalten Sie den Rückkaufswert.

Der Rückkaufswert ist der jeweils aktuelle Geldwert der Deckungsrückstellung Ihres Versicherungsvertrages abzüglich 5%. Bei Rückkauf innerhalb der ersten 5 Jahre wird § 176 Abs.5 VersVG berücksichtigt.

§ 11. Ermittlung des Geldwertes der Deckungsrückstellung

(1) Der Bewertungsstichtag für den Geldwert der Deckungsrückstellung ist der letzte Börsentag des Monats vor Fälligkeit der Versicherungsleistung.

(2) Wir behalten uns vor, den Geldwert der Deckungsrückstellung erst nach Veräußerung der Wertpapiere zu ermitteln. Diese Veräußerung führen wir unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer durch. In diesem Fall finden die Bestimmungen über den Bewertungsstichtag für die Berechnung des Geldwertes der Deckungsrückstellung keine Anwendung.

ANHANG 702

Seite 4 von 4

§ 12. Vinkulierung, Verpfändung und Abtretung

Eine Verpfändung oder Abtretung ist uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt und uns angezeigt wird. Eine Vinkulierung bedarf neben der schriftlichen Anzeige zu ihrer Wirksamkeit auch unserer Zustimmung.

§ 13. Erklärungen

- (1) Alle Ihre Erklärungen sind gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und bei uns eingelangt sind. Unsere Erklärungen erfolgen ebenfalls schriftlich.
- (2) Nach Eintritt des Versicherungsfalles können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten gegenüber erklären.
- (3) Jede Vertragsänderung, ausgenommen Bezugsrechtsänderung, Rückkauf oder Prämienfreistellung, ist nur mit unserer Zustimmung möglich.
- (4) Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen, andernfalls richten wir unsere Erklärungen rechtswirksam an Ihre letzte uns bekannte Adresse. Wenn Sie Ihren Wohnort außerhalb Europas nehmen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen.

§ 14. Bezugsberechtigung

- (1) Sie bestimmen, wer bezugsberechtigt ist. Der Bezugsberechtigte erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin können Sie die Bezugsberechtigung jederzeit ändern. Änderung und Widerruf der Bezugsberechtigung müssen schriftlich erfolgen und uns angezeigt werden.
 - (2) Sie können auch bestimmen, dass der Bezugsberechtigte das Recht auf die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Dann kann das Bezugsrecht nur noch mit dessen Zustimmung geändert werden.
 - (3) Ist die Police auf den Überbringer ausgestellt, können wir dennoch verlangen, dass der Überbringer der Police uns seine Berechtigung nachweist.
- Mit Ausstellung einer Letztstandspolice verlieren alle zuvor für diesen Vertrag ausgestellten Policen ihre Gültigkeit.

§ 15. Letztstandspolice (Was ist bei Verlust der Police zu tun?)

- (1) Wenn Sie den Verlust der Police schriftlich anzeigen, werden wir Ihnen eine Letztstandspolice ausstellen.
- (2) Wir können verlangen, dass eine auf den Überbringer (Inhaber) lautende Police gerichtlich für kraftlos erklärt wird.

§ 16. Verjährung

Sie können Ihre Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 3 Jahren geltend machen. Danach tritt Verjährung ein. Steht der Anspruch einem anderen zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Ist ihm sein Recht nicht bekannt geworden, so verjähren die Ansprüche erst nach 10 Jahren.

§ 17. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind Ihr Antrag, die Police samt sonstiger Anlagen, die der Police beiliegende Modellrechnung, der dem Vertrag zugrunde liegende Tarif, die vorliegenden Versicherungsbedingungen sowie allfällige für Ihren Vertrag geltende Besondere Versicherungsbedingungen.

§ 18. Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht ohne die Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.

§ 19. Aufsichtsbehörde

Der Versicherer und der diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Tarif unterliegen der Kontrolle und Aufsicht durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), A-1020 Wien, Praterstraße 23.

§ 20. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Versicherungsleistung ist unsere Generaldirektion in Wien.

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) idF des Versicherungsrechts-Änderungsgesetz (VersRÄG) 2006

§ 176 Abs.5 VersVG

(5) Wird eine kapitalbildende Lebensversicherung vor dem Ablauf von fünf Jahren oder einer vereinbarten kürzeren Laufzeit beendet, so dürfen bei der Berechnung des Rückkaufswerts die rechnerisch einmaligen Abschlusskosten höchstens mit jenem Anteil berücksichtigt werden, der dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Laufzeit und dem Zeitraum von fünf Jahren oder der vereinbarten kürzeren Laufzeit entspricht. Ebenso sind diese Kosten bei der Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung für die Berechnung der Grundlage der prämienfreien Versicherungsleistung höchstens nach dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Prämienzahlungsdauer und dem Zeitraum von fünf Jahren oder einer vereinbarten kürzeren Prämienzahlungsdauer zu berücksichtigen.